

Satzung des Fördervereins
der Gemeinschaftsgrundschule an der Henrichenburger Straße e.V.
in Recklinghausen

§1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule a.d. Henrichenburger Str. Recklinghausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält nach der Eintragung den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.).

Der Name des Vereins lautet also:

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule
an der Henrichenburger Straße e.V. Recklinghausen.

Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen.

§2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der

Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Unterstützung

- der Schulpflegschaft
- der Elternrechte
- der Belange der Schüler und
- der Zusammenarbeit der Schulgemeinde auf schulischem Gebiet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl einzelne Personen als auch Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der zum Ende eines jeden Kalenderjahres mögliche Austritt erfolgt durch eine Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid.

Im Falle eines Ausschlusses hat ein Mitglied das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Ein Ausschluss ist nur möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Verwendung eingezahlter Spenden und Beiträge. Der Jahresbeitrag beträgt zunächst DM 24,-- (i.W: Vierundzwanzig Deutsche Mark) und ist jährlich oder halbjährlich zu entrichten auf das Konto der Stadtparkasse Recklinghausen, Konto-Nr.: 45008984 . Die Höhe des Beitrages unterliegt im übrigen der jeweiligen Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der engere Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der auch gleichzeitig der Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und dem Kassierer. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem jeweiligen Leiter der Grundschule an der Henrichenburger Str. und dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft. Der engere Vorstand kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.

Der engere Vorstand wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und sollte sich aus Lehrern und Eltern zusammensetzen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattfinden, um den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegenzunehmen.

Zu einer Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder spätestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand selbst oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

§ 8 Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Alle Versammlungen leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Verhinderung des Vorsitzenden einen anderen Versammlungsleiter wählen. Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Der Kassierer ist zeichnungsberechtigt für das Konto: 45003984

bei der Stadtparkasse Recklinghausen, BLZ: 426 500 30. Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß zu verwenden. Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach ordnungsgemäßen, kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Über die Verwendung der Beiträge und evtl. Spenden entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck in einer mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger mit der Auflage verbunden, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung von Schülern der Gemeinschaftsgrundschule an der Henrichenburger Straße zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jedes Jahr Rechnungsprüfer. Diese haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und der Versammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.